

Öffentliche Bekanntmachung für den Vogelsbergkreis

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza

Aufgrund des § 13 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung – GP-VO) gemäß der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), des § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) gemäß der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung gemäß der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) ergeht durch den Landrat des Vogelsbergkreises als Kreisordnungsbehörde (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HSOG) für den Vogelsbergkreis folgende

Allgemeinverfügung wegen Aufstallungspflicht, Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen sowie Verbot der Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Vögel gehandelt oder ausgestellt werden

1. Wer im Vogelsbergkreis Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GP-VO (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 GP-VO hält, hat dieses sofort
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Wer im Vogelsbergkreis Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GP-VO (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) bis einschließlich 1000 Stück hält, hat sofort sicherzustellen, dass
 - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
 - e) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

- g) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden.
3. Überregionale Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gemeinsam mit Geflügel gehaltene Vögel anderer Arten gehandelt oder zur Schau gestellt wird/werden, sind im Vogelsbergkreis verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 2 und 3 dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Verfügung gilt an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung (11.03.2021) folgt, als bekanntgegeben (12.03.2021).
6. Die veröffentlichte Allgemeinverfügung, die mit einer Begründung versehen ist, kann beim Landrat (Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (AVV)), Vogelsbergstr. 32, 36341 Lauterbach, für mindestens 7 Tage während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden (§§ 6 Abs. 3 HKO, 9 Abs. 3 der Hauptsatzung des Vogelsbergkreises).
- Zudem können die Unterlagen nach Satz 1 auf der Homepage des Vogelsbergkreises einschließlich Begründung unter www.vogelsbergkreis.de (Kreisverwaltung: Amtliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Hinweise:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen auch dann zu befolgen, wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt worden ist.

Ordnungswidrig nach § 64 Nr. 14b GP-VO i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 a) TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).

Meine Behörde kann gemäß § 13 Abs. 3 GP-VO Ausnahmen von der in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigen, soweit

1. eine Aufstallung
 - a) wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder
 - b) eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist,
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Gemäß § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 GP-VO ist, wer unter anderem Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, **verpflichtet**, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart anzuzeigen und der zuständigen Behörde mitzuteilen, ob die Haltung in Ställen oder im Freien erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat (Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (AVV)) des Vogelsbergkreises,

Vogelsbergstraße 32, 36341 Lauterbach, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 HVwVfG erhoben werden. Zum einen kann der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden; die De-Mail-Adresse lautet: info@vogelsbergkreis.de-mail.de. Zum anderen kann der Widerspruch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden; die E-Mail-Adresse lautet: info@vogelsbergkreis.de.

Lauterbach, 09.03.2021

Vogelsbergkreis

Der Landrat

Görig

Landrat